

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde



Landratsamt - Puschkinplatz 12 - 15306 Seelow
Gemeinde Hoppegarten
Der Bürgermeister
Herrn Sven Siebert
Lindenallee 14
15366 Hoppegarten

*WV
Märkisch OB FBL*

Fachbereich: Landrat
Amt: Amt für Recht und
Gemeindeangelegenheiten
Fachdienst: Kommunalaufsicht
Postanschrift: 15306 Seelow, Puschkinplatz 12
Besucheranschrift: ...
Auskunft erteilt: Frau Puschmann
Durchwahl: 03346 850-6050
Telefax: 03346 850-420
E-Mail*: Kommunalaufsicht@landkreismol.de
Internet: www.maerkisch-oderland.de
AZ: 15.17.01/01
(bitte im Schriftverkehr angeben)

Seelow, den 27.03.2026

30. MRZ. 2026

Gemeinde Hoppegarten				
POSTEINGANG				
30. MRZ. 2026				
BPM				
KÄ	FB I	FB II	FB III	FB IV
RA				

Anzeige der Hauptsatzung vom 18.12.2025, eingegangen am 29.12.2025 Hier: Anzeigebestätigung und Hinweise zur Hauptsatzung

Sehr geehrter Herr Siebert,

mit Schreiben vom 18.12.2025 wurde die Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 17.12.2025 gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 BbgKVerf bei der unteren Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland angezeigt. Posteingang war der 29.12.2025. Beigefügt waren der Beschlussauszug, eine Kopie der ausgefertigten Hauptsatzung inkl. deren Anlage 1, die Bekanntmachungsanordnung sowie das Amtsblatt vom 18.12.2025.

Ich stelle fest, dass die Hauptsatzung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen und ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde.

Der Ausfertigungsakt stellt die Herstellung einer Originalurkunde durch Unterzeichnung des beschlossenen Satzungstextes dar. Eine rechtsgültige Unterzeichnung liegt nur dann vor, wenn sie handschriftlich und mit dem ausgeschriebenen Familiennamen erfolgt (vgl. Muth, Juni 2024, in: Potsdamer Kommentar, § 3 BbgKVerf, Rn. 17; Schumacher/Schmidt, Jan. 2026, in: Praxis der Kommunalverwaltung, § 3 BbgKVerf, Erl. zu 7.1.5). Der Vorname kann, muss aber nicht zwingend wiedergegeben werden.

Ich bitte Sie daher, im Sinne der Rechtssicherheit zu hinterfragen, ob die vorliegende Unterzeichnung die vorgenannte Anforderung erfüllt.

Zu der Hauptsatzung (nachfolgend HS) machen sich folgende Hinweise erforderlich:



* Die angegebene Email-Adresse dient nur für den einfachen Schriftverkehr. Sie dient nicht zur Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen! Weitere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie unter <https://www.maerkisch-oderland.de/kontakt>.

Allgemeine
Öffnungszeiten:
Di. 9-12; 13-18 Uhr
Fr. 9-12 Uhr
Empfänger: Landkreis Märkisch-Oderland
Kreditinstitut: Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE04 1705 4040 0020 0671 19
BIC: WELADED1MOL

Steuer-Nr.: 064/149/04295
USt-ID-Nr.: DE155877679
Leitweg-ID: 12-12992262157863-49



Allgemein:

Rechtsnormen – mithin auch Satzungen – haben den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Normenklarheit und Bestimmtheit zu entsprechen.

Diese Grundsätze verlangen eine Regelung so genau zu fassen, wie dies nach der Eigenart der zu ordnenden Lebenssachverhalte mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist, vgl. BVerwG, Urteil vom 16.10.2013 - 8 CN 1/12, NVwZ 2014, 527 [528].

Sie dürfen auch nicht gegen den Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung verstoßen, dem auch die Gemeinden unterliegen. Demnach sind alle rechtssetzenden Organe verpflichtet, ihre Regelungen so aufeinander abzustimmen, dass den Regelungsadressaten nicht gegenläufige Vorschriften erreichen und somit die Rechtsordnung widersprüchlich machen (BVerfG, Urteil vom 07.05.1988 – 2 BvR 1991-95 u. 2004-95, NJW 1998, S. 2341 [S. 2342]).

Diese Grundsätze wurden jedoch nicht in allen Vorschriften der HS im gebotenen Maße berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird am jeweiligen Paragraphen angebracht.

Zur Präambel:

In der Präambel der vorliegenden HS wird die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zitiert.

Zum Beschlusszeitpunkt war die BbgKVerf jedoch bereits durch Gesetz vom 2. April 2025 geändert.

Da für Satzungen kein Zitiergebot besteht, bleibt der Fehler ohne Auswirkungen. Es sollte jedoch erwogen werden, die Zitation der Rechtsgrundlage korrekt zu fassen oder ganz darauf zu verzichten.

Zu § 1 HS:

Unter § 1 HS ist eine sprachliche Regelung enthalten.

Der Regelungsgehalt schließt aufgrund seiner Formulierung alle Paragraphen der HS ein und legt fest, dass alle mit einem geschlechterspezifischen Begriff beschriebenen Personen oder Funktionen andere Geschlechter gleichermaßen einschließen. Dies ist hier allerdings nicht mit der Gestalt der Gleichstellungsbeauftragten vereinbar und in der Hinsicht rechtswidrig.

Nach dem Wortlaut des § 18 Abs. 2 BbgKVerf und ausweislich der amtlichen Begründung zu der Norm (siehe Landtag Brandenburg, Drucksache 7/7839, amtliche Begründung zu § 18 BbgKVerf, S. 24, zu Absatz 2) handelt es sich um eine bewusst geschlechterspezifische Funktionsbezeichnung, die ausdrücklich nicht das männliche Geschlecht umfasst und nur noch mit einer weiblichen Person zu besetzen ist. Insofern ist § 1 HS inkompatibel zu § 18 BbgKVerf.

§ 10 Abs. 5 HS übernimmt hingegen die sprachliche Regelung des § 8 Abs. 5 des Musters einer Hauptsatzung des Städte und Gemeindebundes Brandenburg. (Muster-HS des StGB), ohne die vorgenannte Problematik auszulösen, da sie die gleichbedeutende Verwendung geschlechterspezifischer Begriffe unter die Prämisse „aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit“ stellt. An dieser Stelle ist also eine rechtmäßige sprachliche Regelung getroffen worden.

Der Einfachheit und Rechtssicherheit wegen sollte erwogen werden, § 1 HS zu streichen oder aber die sprachliche Regelung des § 10 Abs. 5 HS an die Stelle des § 1 HS zu setzen.

Zu § 3 HS:

§ 3 Abs. 4 S. 2 HS bestimmt, dass jede andere Verwendung des Gemeindewappens der Genehmigung des Bürgermeisters bedarf.

Die Zuständigkeitszuweisung erscheint jedoch bedenklich. Gem. § 2 Abs. 2 S. 2 KommHwV bedarf jede andere als die in S. 1 freigestellte Verwendung des Wappens der Genehmigung der wappenführenden Körperschaft. Eine nähere gesetzliche Bestimmung, welches Organ für die Entscheidung über die Genehmigung zuständig ist, wurde nicht getroffen. Folglich richtet sich

die Zuständigkeit den nach allgemeinen kommunalrechtlichen Vorschriften. Grundsätzlich entscheidet (beschließt) der Hauptausschuss über alle Angelegenheiten, die nicht der Gemeindevertretung (nachfolgend GV) nach § 28 Abs. 2 BbgKVerf vorbehalten sind und nicht der Entscheidung des Hauptverwaltungsbeamten (nachfolgend HVB) nach § 54 Abs. 1 BbgKVerf unterfallen. Die Entscheidung über die Verwendung des Gemeindewappens ist nicht im Vorbehaltskatalog der GV enthalten. Es ist aber auch fraglich, ob sie in die Entscheidungskompetenz des HVB fällt. Dies könnte allenfalls dann der Fall sein, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handeln würde. Dagegen spricht die mitunter politische Dimension der Entscheidung, z.B. bzgl. Wappennutzung durch Fraktionen oder Parteien oder mit dem Anschein der gemeindlichen Legitimation. Es ist auch fraglich, ob man von einer regelmäßigen Wiederkehr solcher Vorgänge sprechen kann. Maßgeblich dafür wäre in jedem Fall die Einzelfallprüfung.

Der Hauptausschuss kann zwar seine Entscheidungskompetenz in einzelnen oder Gruppen von Angelegenheiten gemäß § 50 Abs. 3 BbgKVerf dem HVB übertragen.

Er hat aber keine eigene Satzungscompetenz. Folglich kann bzw. muss er dies mit Beschluss regeln, so auch Muth, Apr. 2020, in: Potsdamer Kommentar, § 50 BbgKVerf, RNr. 15.

Eine Festlegung in der Hauptsatzung sehen sowohl Muth als auch Schumacher (Juni 2021, in: PdK, Br B-1, § 50 BbgKVerf, Erl. zu 6.1) als obsolet an.

Andersherum wird es nicht ausdrücklich als unzulässig verworfen. Es erscheint von hiesiger Seite allerdings schlüssig, dass der HA zuvor einen entsprechenden Übertragungsbeschluss gefasst haben müsste.

Da sich dies der Kenntnis des Verfassers entzieht, wird angeraten, das in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

Im Zweifelsfall sollte erwogen werden, die Zuständigkeitsregelung in der Hauptsatzung zu streichen und sich auf die originäre Organzuständigkeit des Hauptausschusses zurückzuziehen.

Zu § 5 HS:

§ 5 Abs. 1 HS legt fest, dass der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung (nachfolgend GdIV) führt und stellt Kriterien auf, wann von einem solchen auszugehen ist bzw. wann nicht. Demnach stellen Vorgänge von wesentlicher finanzieller Bedeutung kein GdIV mehr dar. Die erhebliche finanzielle Bedeutung wird grds. bei einem Wert ab 5.000,- Euro brutto angenommen.

Das VG Cottbus hat in seinem Urteil vom 30.11.2009 – 4 K 428/05 – zur Abgrenzung der Zuständigkeiten folgendes festgestellt: Eine durch die GV vorgeschriebene Wertgrenze, ab wann kein Geschäft der laufenden Verwaltung mehr vorliegt, *„kann nur, da sie von dem Gremium aufgestellt wird, das mit den Verhältnissen in der Gemeinde am besten vertraut ist und aufgrund demokratischer Legitimation die Verantwortung für dieses Gemeinwesen trägt, einen gewichtigen Anhaltspunkt für die auch objektiv richtige Zuständigkeitsverteilung bieten mit der Folge, dass bei richtliniengemäßer Aufgabenwahrnehmung eine Vermutung besteht, dass die Zuständigkeit nicht verletzt ist [...] Ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, unterliegt aber weiterhin der vollen gerichtlichen Überprüfung“*.

Demnach hat die hier vorgegebene Wertgrenze lediglich Orientierungscharakter und ersetzt nicht die Einzelfallprüfung.

Das Rundschreiben des MIK zum kommunalen Auftragswesen vom 13.02.2025, Anhang Nr. 2 „Interkommunale Zuständigkeiten“, Ziffer 1.3, 3. Absatz, kommt zu keinem gegenteiligen Ergebnis.

Da § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2 HS vornehmlich auf der Grundlage Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen HVB und Hauptausschuss in Vergabeverfahren trifft, ist zu schlussfolgern, dass auch hier das Prüfergebnis im Einzelfall maßgeblich bleibt, ob ein GdIV vorliegt.

Die Regelung des Abs. 3 verstößt nach hiesigem Dafürhalten gegen höherrangiges Recht und den eingangs erwähnten Grundsatz der Widerspruchsfreiheit.

Zum einen soll der Bürgermeister grds. keine Vergabeentscheidungen über einem Wert von 5.000,- € brutto treffen dürfen, da diese nach § 5 Abs. 1 HS bereits grds. von erheblicher finanzieller Bedeutung und damit kein GdIV mehr sein sollen.

Zum anderen werden durch § 5 Abs. 3 HS Entscheidungen, die kein GdIV sind und wertmäßig sowohl in die Zuständigkeit des Hauptausschusses als auch der GV fallen würden, für beschlussfrei erklärt und dem Bürgermeister übertragen.

Darüber hinaus wäre letzteres ohnehin unzulässig.

Nur der Hauptausschuss kann Entscheidungen über bestimmte Einzelfälle oder Gruppen von Angelegenheiten (durch Beschluss) dem HVB übertragen, vgl. § 50 Abs. 3 BbgKVerf.

Es wirft sich ferner die Frage auf, ob sich angesichts der Ausnahmen der Anlage 1 zur HS die Wertgrenze für GdIV von 5.000,- € brutto tatsächlich an objektiven Maßstäben und an der Finanzkraft der Gemeinde (Rundschreiben des MIK zum kommunalen Auftragswesen vom 13.02.2025, Anhang Nr. 2, ebenda) bemisst.

Zu § 6 HS:

Abs. 1

§ 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 3, 4 HS regelt, dass die GV über Vermögensgegenstände entscheidet, sofern sie keine GdIV darstellen und die genannten Wertgrenzen überschreiten.

Ermächtigungsgrundlage dafür ist § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf.

Davon zu unterscheiden sind die Entscheidungen in Vergabeangelegenheiten, die hier in § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2 HS geregelt sind.

Hierfür ist § 28 Abs. 4 S. 2 BbgKVerf die einschlägige Rechtsgrundlage.

Für die Zukunft sollte zur Unterscheidung und der besseren Lesbarkeit wegen erwogen werden, die Regelungen zu entflechten.

Die Muster-HS des StGB bietet hierfür Formulierungsbeispiele unter § 5 (Seite 9) und im Ergänzungsteil auf Seite 27.

Abs. 2

Ebenso kann erwogen werden, § 6 Abs. 2 HS zukünftig in einen eigenen Paragraphen zu überführen, da die Regelungskompetenz sich ebenfalls aus einer anderen Rechtsnorm, dem § 61 BbgKVerf, ergibt.

Abs. 3

Bereits mit Schreiben der Fach- und Sonderaufsicht im Brand- und Katastrophenschutz vom 17.12.2024 sowie der Kommunalaufsicht vom 13.02.2025 wurden Sie auf die Rechtswidrigkeit der damaligen Regelung hingewiesen.

Dass nunmehr vor Bestellung der Gemeindewehrführung das Benehmen herzustellen ist, ändert nichts an der hiesigen Rechtsauffassung.

Die Regelung verstößt weiterhin gegen höherrangiges Recht und ist daher rechtswidrig und unverzüglich aus der Hauptsatzung zu entfernen.

Die Entscheidungen auf dem Gebiet der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung trifft nach wie vor allein der Hauptverwaltungsbeamte gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 3 BbgKVerf.

Von der Sachentscheidung über Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung grenzt die Gesetzeskommentierung zwar die der Vorbereitung dienenden Maßnahmen ab.

Im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes können etwa im Vorfeld der vom HVB zu treffenden fachlichen Entscheidungen jene der Gemeindevertretung vorgelagert sein.

Nach Muth, Apr. 2020, in: Potsdamer Kommentar, § 54 BbgKVerf, Rn. 12, sind das z.B. „*das zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten, Gebäuden, Flächen bzw. Sachausstattungsmitteln, also quasi vorgelagerte Entscheidungen. Schließlich sind auch vorgelagerte Vergabeverfahren und Vergabeentscheidungen in Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nicht wegen dem Sachzusammenhang per se beim Hauptverwaltungsbeamten zu verorten. Vielmehr gilt: auch wenn der Kommune bestimmte Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder als Auftragsangelegenheiten zugewiesen sind, ist die Beschaffung der Lieferungen und Leistungen zur Wahrnehmung dieser Aufgabe grundsätzlich Selbstverwaltungsangelegenheit.*“

Die Bestellung der Wehrführung ist demnach keine solche vorbereitende Entscheidung; eine Benehmensherstellung ist kommunalrechtlich auch nicht vorgesehen.

Das Vorbereitungs- und Auswahlverfahren ist in § 28 BbgBKG i.V.m. VV zu § 28 BbgBKG abschließend geregelt und sieht ebenfalls keine Benehmensherstellung vor.

Die Gemeindevertretung selbst hat nach § 28 Abs. 4 BbgKVerf auch kein Rückholrecht für Entscheidungen des HVB, sondern nur für solche, die der Hauptausschuss zu treffen befugt ist. Ebenso wurde Ihnen im Schreiben vom 17.12.2024 dargelegt, weshalb es sich nicht um eine Personalentscheidung handelt, die aufgrund des § 61 BbgKVerf mittels Hauptsatzungsregelung auf die GV übertragen werden darf.

Zu § 7 HS:

Mit dem KommRModG hat der Gesetzgeber die Ermächtigung, nach § 31 Abs. 4 BbgKVerf nähere Einzelheiten des Mitwirkungsrechtes in der Hauptsatzung zu regeln, wegfallen lassen. Insofern dürfte die Vorschrift des § 31 Abs. 3 BbgKVerf abschließend sein.

Grundsätzlich soll auch von bloßen Wiedergaben von Rechtsvorschriften ohne eigenen Regelungsinhalt in der Hauptsatzung abgesehen werden. Zur Verdeutlichung dieser wichtigen Pflicht ist eine Wiederholung der gesetzlichen Regelung in der Hauptsatzung jedoch nicht zu beanstanden.

Allerdings muss sie dann auch den Inhalt der gesetzlichen Norm vollständig abbilden und darf ihr nicht entgegenstehen – was vorliegend nicht der Fall ist.

Die Mitteilungsfrist beträgt nach § 7 Abs. 1 S. 1 HS „vier Wochen“.

§ 31 Abs. 3 BbgKVerf verlangt aber eine unverzügliche Mitteilung, d.h. sie hat zügig, ohne schuldhaftes Verzögern, zu erfolgen. Normzweck ist das frühzeitige Erkennen von möglichen Interessenkollisionen. Eine Lockerung der unverzüglichen Mitteilungspflicht steht daher dem Normzweck entgegen.

Aus dem Grunde stößt § 7 Abs. 2 HS, wie er auch nahezu wortgleich von der Muster-HS des StGB angeboten wird, ebenfalls auf rechtliche Bedenken.

Um den Normzweck zu verwirklichen, wird es unerlässlich sein, dass neben der erstmaligen Mitteilung bei Mandatsantritt auch während der Zeit der Mandatsausübung eintretende Änderungen (unverzüglich) mitgeteilt werden. Die gesetzliche Regelung unterscheidet diese Fälle nicht.

Folglich dürfte nach diesseitiger Auffassung für Änderungsmitteilungen keine andere Frist geregelt werden.

In Ermangelung aktueller Kommentierung oder Rechtsprechung kann derzeit noch keine abschließende Aussage getroffen werden, inwieweit das geregelte Schriftformerfordernis dem § 31 Abs. 3 BbgKVerf zuwider läuft.

Der Gesetzgeber verzichtete gänzlich auf eine Formvorschrift. Da er, wie bereits erwähnt, mit dem KommRModG die Ermächtigung strich, näheres zur Mitteilungspflicht in der Hauptsatzung zu regeln, liegt der Schluss nahe, dass Formfreiheit vorgesehen war.

Es wird daher empfohlen, sich an den Wortlaut des § 31 Abs. 3 BbgKVerf zu halten.

Zu § 8 Abs. 5 HS:

Mit Hinweisschreiben vom 13.02.2025 wurde aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen, zumindest einen Hinweis auf § 8 Abs. 4 HS anzubringen.

Ich stelle fest, dass dieser Hinweis bisher nicht beachtet wurde.

Die einschlägigen Gesetzeskommentierungen empfehlen inzwischen, in Anlehnung an die Regelung des § 1 Abs. 3 S. 2 BekanntmV, in größeren Gemeinden eine andere Bekanntmachungsform als jene durch Aushang zu wählen.

Sofern man dieser Empfehlung folgen wollte, wäre eine Regelungsalternative die Bekanntmachung im Internet sowie die zusätzliche Veröffentlichung durch Aushang.

Zu § 9 HS:

Abs. 1

Hier liegt ein Verweisfehler bzgl. der Rechtsgrundlage für Beiräte vor.

Abs. 4

Gemäß § 9 Abs. 4 werden Einzelheiten, insbesondere Verfahrensweisen zu den Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung in einer gesonderten Richtlinie geregelt.

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 13.02.2025 wurden Sie bereits darauf hingewiesen, dass eine Richtlinie zur Regelung von Einzelheiten der Beteiligungsformen unzulässig ist. Die Kinder- und Jugendbeteiligung ist eine spezielle Form der Einwohnerbeteiligung, vgl. Muth, Dez. 2018, in: Potsdamer Kommentar, § 13 BbgKVerf, RNr. 47/48. Demzufolge können Einzelheiten in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 1 S. 5 BbgKVerf in einer Satzung geregelt werden. Eine Richtlinie ist grds. keine Satzung.

Unabhängig des Titels könnte es sich bei der „Beteiligungsrichtlinie“ dennoch um eine Satzung handeln.

Eine Satzung ist eine Rechtsvorschrift einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der ihr gesetzlich verliehenen Satzungsautonomie mit Wirksamkeit für die ihr angehörenden und unterworfenen Personen (Muth, Okt. 2022, in: Potsdamer Kommentar, § 3 BbgKVerf, RNr. 2).

Die „Beteiligungsrichtlinie“ wurde am 26.08.2019 mehrheitlich von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten beschlossen. Ermächtigt war sie dazu aufgrund des § 3 Abs. 1 i.V.m. § 13 BbgKVerf (a.F.). Sie gewährt den Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Rechte und regelt Verfahrensabläufe; insofern wirkt sie für der Gemeinde angehörende und unterworfenen Personen.

Damit sind vorliegend die Merkmale der Satzungsdefinition erfüllt.

Weiterhin war festzustellen, dass die Satzung am 27.08.2019 vom Bürgermeister ausgefertigt und die öffentliche Bekanntmachung angeordnet wurde. Die Bekanntmachung erfolgte gemäß der für Satzungen bestimmten Form im Amtsblatt der Gemeinde Hoppegarten vom 17.09.2019. Die Beteiligungsrichtlinie hat demzufolge Satzungscharakter und wurde ordnungsgemäß bekanntgemacht.

Es bleibt daher zu empfehlen, das Wort „Richtlinie“ durch „Satzung“ zu ersetzen.

Zu § 10 Abs. 4 HS:

In § 10 Abs. 4 S. 1 HS liegt offenbar ein Verweisfehler vor. Der Absatz, auf den verwiesen wird, beinhaltet keine Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten.

Nach § 10 Abs. 4 S. 3 HS wird die Anwendung der §§ 22 – 24 LGG ausdrücklich ausgeschlossen. Der vorangestellte Satz 2 sagt im Gegensatz dazu allerdings aus, dass die Gleichstellungsbeauftragte die Dienststelle bei der Wahrnehmung ihrer – der Dienststelle obliegenden – Aufgaben nach dem LGG unterstützt.

§ 22 Abs. 1 S. 1 LGG enthält eine sinngemäß ähnliche Bestimmung:

„Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Dienststelle bei der Durchführung und Einhaltung dieses Gesetzes“.

Im Folgenden zählt § 22 auf, in welchen Angelegenheiten der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit zur aktiven Teilnahme zu geben, inwiefern sie zu beteiligen und ihr Akteneinsicht zu gewähren ist.

Der Anwendungsausschluss der §§ 22 – 24 LGG steht hierzu jedoch im auffälligen Gegensatz.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass die hier getroffenen Regelungen gegen den Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung verstoßen.

Hier zeigt sich eine gemeindeinterne Prüfung an, welche Aufgaben der behördlichen Gleichstellungsbeauftragten tatsächlich auch für die kommunale Gleichstellungsbeauftragte gelten sollen bzw. welche nicht.

Zu § 11 HS:

Abs. 1

Die GV benennt gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 HS „bis zu zwei“ Beauftragte.

Diese Regelung ist nach hiesiger Auffassung rechtswidrig und daher an die geltende Rechtslage anzupassen.

Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf kann die Hauptsatzung „eine Beauftragte oder einen Beauftragten“ vorsehen.

Die Kommunalverfassung verwendet hier die Einzahl; allein daraus wird schon ersichtlich, dass nur ein Beauftragter vorgesehen werden kann, nicht aber mehrere.

„Die [Bestimmung der] Zahl der Interessenvertreter erfolgt zunächst durch die Entscheidung ob die Interessenvertretung durch eine Person (Beauftragter) oder durch mehrere Personen (Beirat) wahrgenommen wird“, vgl. Schumacher, Juli 2009, in: Praxis der Kommunalverwaltung, Br B-1, § 19 BbgKVerf, Erl. zu 2.3. Dies verdeutlicht, dass der Gesetzgeber anstelle mehrerer Beauftragten die Bildung eines Beirats als Mittel der Wahl gesehen hat. Dafür spricht außerdem, dass nach § 17 Abs. 2 S. 1 BbgKVerf nur die Zahl der Mitglieder eines Beirates in der Hauptsatzung zu regeln ist, nicht aber die Zahl der Beauftragten.

Abs. 3 und 4

Hier wird das Stellungnahmerecht unter Vorbehalt einer vom HVB abweichenden Auffassung gestellt.

Diese Regelung ist rechtswidrig, da sie der veralteten Rechtslage des § 19 Abs. 3 i.V.m. § 18 Abs. 3 BbgKVerf a.F. entspricht und inzwischen unzulässig ist.

Beauftragte dürfen sich nunmehr unmittelbar, proaktiv an die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse wenden, ohne dass es einer abweichenden Auffassung von der des HVBs bedarf, vgl. Landtag Brandenburg, Drucksache 7/7839, Teil B, amtliche Begründung zu § 17 BbgKVerf, S. 22, zu Absatz 3.

Die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 S. 1 HS sind daher an die aktuelle Rechtslage anzupassen.

Zu § 12 HS:

Abs. 1

Hier wird im ersten Satz bestimmt, dass die GV „aus ihren Reihen“ einen Kinder- und Jugendbeauftragten benennt. Folglich darf nur Beauftragter werden, wer selbst Gemeindevertreter ist.

Die Gemeindevertretung ist grds. in der Entscheidung frei, unter welchen Voraussetzungen ein Beauftragter oder Beiratsmitglieder berufen werden können, sofern sie dabei nicht zweckwidrige oder sachfremde Erwägungen anstellt. In der Kommentarliteratur wird fortwährend die Auffassung vertreten, dass Angehörige der vertretenen Personengruppe sich selbst am besten als Beauftragter oder Beiratsmitglied eignen. Es kämen aber auch Angehörige von Berufsgruppen oder Personen aus der Vereinslandschaft in Betracht, die vorrangig mit dem betroffenen Personenkreis zu tun haben.

Das Vorschlagsrecht hingegen ist nach der HS nicht nur der GV vorbehalten, sondern erstreckt sich auch auf „Vereine der Kinder- und Jugendarbeit“.

Es erschließt sich jedoch von hiesiger Seite nicht, weshalb ausschließlich ein Mitglied der GV als Kinder- und Jugendbeauftragter vorgeschlagen und benannt werden darf.

Ich rege daher an, sich zu verständigen, ob die getroffene Regelung in der Gestalt beabsichtigt war.

Zugleich bitte ich um Mitteilung der zugrundeliegenden Erwägungsgründe.

Abs. 3 und 4

Siehe meine Hinweise zu § 11 Abs. 3 und 4 HS.

Zu § 13 HS:

Ich verweise auf das Hinweisschreiben vom 13.02.2025 sowie das Anhörungsschreiben vom 14.08.2025, wonach dies keine Angelegenheit ist, die in der Hauptsatzung zu regeln wäre und daher ersatzlos zu streichen sei.

Ich stelle nunmehr fest, dass weiterhin unzulässige Bestimmungen über einen Antikorruptionsbeauftragten in der HS enthalten sind, gleichwohl sie teilweise anders lauten als bisher. Die Rechtslage hat sich seitdem jedoch nicht geändert.

Es besteht weiterhin keine Regelungskompetenz in der Hauptsatzung und auch keine Organzuständigkeit der Gemeindevertretung.

Ergänzend zitiere ich aus der Stellungnahme des MIK vom 06.05.2025 auf eine vorangegangene Anfrage dieses Hauses zu der Thematik:

„Ihrer Auffassung nach könnte allenfalls eine Möglichkeit über den § 28 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf gegeben sein, in dem die Anwendung der "Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg" als allgemeinen Grundsatz beschlossen wird. Fraglich wäre jedoch, ob auch die zwingende Einrichtung eines Antikorruptionsbeauftragten hiervon mit umfasst wäre.

Aus hiesiger Sicht ist die Anwendbarkeit des § 28 Absatz 2 Nr. 1 BbgKVerf nicht gegeben. Die allgemeinen Grundsätze im Sinne der genannten Vorschrift müssen sich auf grundsätzliche Fragen beschränken, gestatten also keine organisatorischen Einzelmaßnahmen der Vertretung. Insbesondere sind die gesetzlichen Kompetenzen des hauptamtlichen Bürgermeisters zu beachten (PdK Br B-1, BbgKVerf § 28 5.1, beck-online). Die Gemeindevertretung soll hiernach für die äußere Organisation zuständig sein, also die Fälle, bei der eine direkte Betroffenheit der Einwohnerinnen und Einwohner gegeben ist. Die Aufbau- und Ablauforganisation ist jedoch gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf dem Hauptverwaltungsbeamten gesetzlich zugewiesen.

Die Bestellung eines Antikorruptionsbeauftragten löst jedoch keine direkte Betroffenheit der Einwohnerinnen und Einwohner aus. Antikorruptionsbeauftragte sind vielmehr in erster Linie beratend für den Hauptverwaltungsbeamten in Fragen der Korruptionsprävention und als Ansprechperson für die Beschäftigten tätig.

Im Ergebnis gehe ich davon aus, dass die Gemeindevertretung Hoppegarten nicht befugt ist, einen Antikorruptionsbeauftragten zu bestellen. Sie hat jedoch die Möglichkeit, die Bestellung eines Antikorruptionsbeauftragten durch einen entsprechenden Beschluss anzuregen.

Auch aus der Eigenschaft der Gemeindevertretung als Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des hauptamtlichen Bürgermeisters (§ 60 Abs. 2 S. 1 BbgKVerf) ergeben sich lediglich beamtenrechtliche Entscheidungsbefugnisse über persönliche Angelegenheiten des hauptamtlichen Bürgermeisters. Damit wird der Gemeindevertretung aber keine Einflussmöglichkeit auf die Inhalte der verwaltungsleitenden Tätigkeit des hauptamtlichen Bürgermeisters eröffnet. [...] Demgemäß könnte die Gemeindevertretung z. B. gemäß § 60 Abs. 2 S. 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Satz 1 LBG und § 42 Abs. 1 Satz 2 BeamStG Ausnahmen vom Verbot des § 42 Abs. 1 S. 1 BeamStG zur Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen zulassen (Vgl. Muth, Potsdamer Kommentar, § 28 BbgKVerf, Rn. 24).

Aufgrund der gesetzlichen Zuweisung könnte die Gemeindevertretung diese Ausnahmeentscheidungen als oberste Dienstbehörde grundsätzlich nur für den hauptamtlichen Bürgermeister treffen."

Demzufolge ist auch weiterhin nur der HVB befugt, derlei Regelungen für die Gemeindebediensteten zu treffen. Sofern nicht bereits geschehen, sollte erwogen werden, eine entsprechende Dienstanweisung zu verabschieden.

Zu § 14 HS:

Abs. 1

Im Sinne der Bestimmtheit und damit auch der Rechtssicherheit sollte die vertretene Personengruppe durch eine Altersangabe näher beschrieben werden – so, wie es auch bei den Anforderungen der Mitgliedschaft in Abs. 2 getan wurde.

„Die Beschreibung muss so konkret sein, dass zum einen ein Einwohner beurteilen kann, ob er selbst zu dem Kreis der Vertretenen gehört. Zum anderen muss der Interessenvertreter erkennen können, wessen Belange er zu vertreten hat. Eine Beschreibung des Personenkreises allein durch Begriffe wie „Senioren“ oder „Jugendliche“ wird man als nicht ausreichend ansehen können, weil es sowohl im gesellschaftlichen Leben als auch im Rechtlichen durchaus unterschiedlich bewertet wird, ob jemand dieser Gruppe angehört“, vgl. Schumacher, Juli 2009, in: Praxis der Kommunalverwaltung, Br B-1, § 19 BbgKVerf, Erl. zu 2.2.

Die Bestimmungen über die Personengruppe, deren Interessen vertreten werden sollen, sowie die Anforderungen zur Mitgliedschaft in dem Beirat können in der Hinsicht identisch sein, müssen es aber nicht.

Abs. 2

Nach der Bestimmung des Abs. 2 S. 1 gehören dem Seniorenbeirat „bis zu 10“ Mitglieder an.

§ 17 Abs. 2 BbgKVerf verlangt „die Zahl der Mitglieder“ in der Hauptsatzung zu regeln.

Nach diesseitiger Auffassung ist damit eine konkrete, natürlich Zahl gemeint und nicht wie vorliegend eine Höchstzahl, die sachlogisch und mathematisch eine Spanne von 2 bis max. 10 dargestellt. Mit dem Schreiben der unteren Kommunalaufsicht vom 13.02.2025 wurden Ihnen bereits Hinweise erteilt, wie die Mitgliederzahl rechtssicher geregelt werden könnte.

Ich stelle fest, dass diese bisher keine Beachtung gefunden haben und fordere sie nunmehr auf, eine rechtssichere Regelung einzubringen.

Zu § 15 HS:

Anders als bei § 14 Abs. 1 und 2 HS kann hier von entsprechenden Hinweisen abgesehen werden, da Kinder- und Jugendbeiräte nach § 19 Abs. 3 BbgKVerf gebildet werden und danach die streng formalen Anforderungen nach § 17 Abs. 2 BbgKVerf hier nicht als bedingter Pflichtinhalt geregelt werden müssen.

Der Gesetzgeber hat bewusst nicht die entsprechende Anwendung des § 17 Abs. 2 BbgKVerf vorgeschrieben, da er nach der Rechtsauffassung des MİK vermeiden wollte, dass zu starre Vorschriften die Mitwirkungsbereitschaft von Kindern und Jugendlichen negativ beeinflussen.

Zu § 16 HS:

Abs. 1 und 2

Es ist festzustellen, dass die GV weder nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf befugt ist, die hier gegenständlichen Regelungsinhalte zu beschließen (entscheiden), noch diese in der Hauptsatzung zu regeln.

Zur Begründung wird auf das Zitat in den Hinweisen zu § 13 HS verwiesen, wonach die GV zwar befugt ist, Grundzüge der äußeren Organisation zu bestimmen, nicht jedoch in die Ablauforganisation durch Weisung ggü. dem HVB einzugreifen.

Unter der Ablauforganisation in einer Verwaltung versteht man die effiziente und effektive Gestaltung von Arbeitsprozessen. Sie regelt, wie Aufgaben erledigt werden, indem sie die zeitliche, logische und räumliche Reihenfolge von Arbeitsabläufen und Zuständigkeiten festlegt. Auch Termine und Fristen im Arbeitsablauf gehören dazu.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gehören demnach nicht in die Hauptsatzung.

Es sollte aber erwogen werden, solche Regelungen in der Dienstanweisung zum Vergabewesen in der Gemeinde Hoppegarten zu regeln. Dies dürfte sowohl dem Willen und dem Interesse der Gemeindevertreter entgegenkommen, als auch für die internen Abläufe dienlich sein.

Dabei sollte sodann überdacht werden, ob eine Entscheidungsvorlage zur Eigenerbringung der Leistungen eine sinnvolle Alternative zu einer „Vergabeentscheidung“, also Auftragserteilung oder Aufhebung, darstellt, oder ob vielmehr bereits im Rahmen der Entscheidung über die

Einleitung eines Vergabeverfahrens eine Leistungserbringung mit eigenen Kapazitäten abgewogen werden sollte.

Abs. 3

Auch diese Bestimmung stellt eine Einzelweisung zur Ablauforganisation dar, zu der die GV, wie zuvor festgestellt, nicht befugt ist und ist daher rechtswidrig.

Abs. 4

Die hier getroffene Regelung ist ebenfalls rechtswidrig.

Die Vergabeordnungen regeln die Angebotswertung und Dokumentationspflichten abschließend. Feststellungen zur Preisangemessenheit und einen entsprechenden Vergabevorschlag sind Gegenstand der Vergabeentscheidung. Die Zuständigkeiten dafür sind in § 5 und 6 HS geregelt. Die GV ist insbesondere nicht befugt, Entscheidungen über GdIV, die dem Zuständigkeitsbereich des HVB vorbehalten sind, an sich zu ziehen.

Abs. 5

Diese Bestimmung ist ebenfalls zu streichen. Schon die Abs. 1 bis 4 sind wie vorangestellt rechtswidrig, in der Folge ist es auch Abs. 5. Darüber hinaus kann die HS keine Anzeigepflicht regeln, die kommunalrechtlich nicht vorgesehen ist.

Abs. 6

Vorschriften des KAG bedürfen weder einer Regelung noch einer Wiederholung in der Hauptsatzung und sind deswegen zu streichen.

§ 6 Abs. 3 KAG regelt die Pflicht zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen abschließen. Demnach sind alle Kostenüberdeckungen unabhängig ihrer Entstehung im vorgeschriebenen Kalkulationszeitraum auszugleichen.

Mangels (sinnvoller) verbleibender Restregelung ist § 16 HS in Gänze aus der Hauptsatzung zu entfernen.

Im Rahmen Ihrer kommunalen Selbstverwaltung erwarte ich, dass die rechtswidrigen Regelungen der o.g. Satzung unverzüglich beseitigt werden.

Die gegebenen Hinweise bitte ich angemessen zu berücksichtigen.

Teilen Sie mir bis zum **24. April 2026** mit, in welchem zeitlichen Rahmen dies geschehen soll.

Ich verweise auf die Anzeigepflicht der Hauptsatzung bzw. der Änderungssatzungen gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 BbgKVerf bei der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Puschmann
Leiterin Fachdienst Kommunalaufsicht und Wahlen